



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.240/1-V/2/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betreff	VERFASSUNGSDIENST
Z.	17. GE 0 8
Datum:	28. MRZ. 1988
Verteilt:	31. MRZ. 1988

Gamsel
L. J. Stanzl

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schick

2444

Betrifft: Viehwirtschaftsgesetz;
Entwurf einer Novelle 1988

Der Verfassungsdienst übermittelt beigeschlossen
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zur
Viehwirtschaftsgesetznovelle 1988.

24. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gard



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.240/1-V/2/88

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schick

2444

13105/01-IC7/88
vom 19. Feber 1988

Betrifft: Viehwirtschaftsgesetz;
Entwurf einer Novelle 1988

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Wegen der Kürze der zur Verfügung gestellten Begutachtungszeit
beschränkt sich der Verfassungsdienst im folgenden auf eine
grobe Durchsicht des Gesetzentwurfes.

Zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes:

Zu Art. II Z 4 (§ 13):

Abs. 14 (!) enthält umfassende Betretungsrechte für die
Überwachungsorgane. Durch die gebrauchte Formulierung wird der
Eindruck erweckt, als handle es sich um eine bloße Pflicht der
Normunterworfenen, den Überwachungsorganen Zutritt zu gewähren.
Diese Formulierung verdeckt den Umstand, daß die
Voraussetzungen, unter denen ein Zutritt zu Wirtschaftsräumen
und Betriebsflächen gestattet ist, nicht näher umschrieben
werden. Abs. 14 Z 1 erscheint daher, insbesondere wegen der
damit verbundenen Grundrechtseingriffe, mit dem
Legalitätsprinzip nur schwer vereinbar:

- 2 -

Zu Art. II Z 8 (§ 27 Abs. 3 und 4):

In Abs. 4 sollte auf eine Strafuntergrenze verzichtet werden.

Zu Art. II Z 9 (§ 27 Abs. 6):

Es ist nur schwer einzusehen, weshalb in Abs. 6 von der in § 27 Abs. 3 verwendeten Formulierung abgegangen werden soll. Die Wendung "einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig" sollte jedenfalls vermieden werden. Im übrigen sollte darauf geachtet werden, daß nicht "die Verwaltungsübertretung", sondern der Täter zu bestrafen ist.

Zu Art. III:

Es wird angeregt, diese Übergangsbestimmung in das Marktordnungsgesetz selbst zu übernehmen.

Zu Art. IV:

Die in Abs. 2 enthaltene Vollziehungsklausel wäre überarbeitungsbedürftig. Ein bloßer Verweis auf die Vollziehungsklausel des Viehwirtschaftsgesetzes erscheint ungenügend. Für Art. II, der lediglich Vorschriften des Stammgesetzes ändert, ist eine Vollziehungsklausel im übrigen nicht erforderlich.

U.e. ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

24. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

